

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 1054), mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird (8. Novelle) (Zahl 20 - 638) (Beilage 1062).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den Gesetzentwurf, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird (8. Novelle), in ihrer 42. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 08. Oktober 2014, beraten.

Landtagsabgeordnete Klaudia Friedl wurde zur Berichterstatteerin gewählt.

Nach ihrem Bericht stellte Landtagsabgeordnete Klaudia Friedl einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vorliegende Gesetzentwurf, unter Einbezug der von der Landtagsabgeordneten Klaudia Friedl beantragten Abänderungen, ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird (8. Novelle), unter Einbezug der von der Landtagsabgeordneten Klaudia Friedl beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 08. Oktober 2014

Der Berichterstatteerin:

Klaudia Friedl eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Moser eh.

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer, Kolleginnen und Kollegen zum zum Gesetzesentwurf, mit dem das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird (Zahl 20 - 638).

Der Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

„Nach Z 14 wird folgende Z 14a eingefügt:

14a. Dem § 44 wird folgender Abs. 6 angefügt:

‘(6) Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. September 1975 über den Durchschnitt der von den Gemeindebeamten des Dienststandes im Jahre 1970 bezogenen Nebengebühren, die nach dem Nebengebührengesetz Anspruch auf eine Nebengebührengelage zum Ruhegenuss begründen, LGBl. Nr. 29/1975, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2014 aufgehoben.’ “